

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Berichtsblatt
Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abend mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Wöchentlichlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger auf das Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamtes 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Wiederaufnahmen werden angemessen. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabentages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Nr. 34.

Dienstag, 11. Februar 1902, Abends.

55. Jahrg.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewohnte Wacht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichs-Gesetzblatt Seite 361 f. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagesspitze des Hauptmarktes Großenhain im Monat Januar dieses Jahres festgesetzt und um 5 vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monate Februar dieses Jahres an Militär-Pferde zur Verabreitung gelangende Reitjagdvergütung beträgt:

8 M. 45,50 Pf. für 50 Kilo Hafer,
4 " 41 " 50 " Heu,
3 " 36 " 50 " Stroh.

Großenhain, am 10. Februar 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D. 196.

Dr. Uhlemann.

Barth.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1527 auf den Namen der Pauline Ernestine Neumann geb. Bauerlein in Dresden-Strehlen eingetragene Grundstück soll am

7. April 1902, vormittags 1/2 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche — Flur 29,1 Ar groß und auf 7275 M. — Pf. geschüttet. Die Steuerertheilten betragen 5,50. Die Baustelle liegt an der Schäpenstraße.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung

des am 23. Dezember 1901 verlaufenen Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erfüllt waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aussöderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerrechtlich, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Erteilung des Versteigerungsberlasses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgeehrt werden würden.

Diejenigen, die ein den Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, währendfalls für das Recht der Versteigerungsberlass an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 10. Februar 1902.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Carl Ferdinand Hering jun. in Riesa in Firma C. F. Hering dafelbst ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verhältnis zu berücksichtigenden Forderungen und zur Belehrung des Gläubigers über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke, sowie über die Gestaltung der Auflagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses

der Schlusstermin

auf den 13. März 1902, Vormittags 11 Uhr

vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 11. Februar 1902.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Verteiltes und Süßiges.

Riesa, 11. Februar 1902.

Das Dresdner Journal schreibt: „Zur Bezeichnung. In der von St. Exzellenz dem Staatsminister von Reich verlesenen Erklärung heißt es — auch nach dem stenographischen Berichte —, daß das Gesamtministerium „in der bloßen durch ein pflichtwidriges Verhalten der verantwortlichen Rathgeber der Recke nicht verantloht“ Statüberschreitung eine Bezeichnung der Rechte der Landesvertretung überhaupt nicht zu erbliden vermöge. Der Abg. Süddel hat dieses „nicht“ offenbar überholt, wenn er darauf erwähnte, daß hier nach „selbst bei pflichtwidrigem Verhalten der Minister“ Statüberschreitungen gestattet sein würden, und dies als „eine Vernichtung des sündlichen Rechts“ bezeichnete. Der Abg. Ab. Korr., die die falsche Version auch ihrerseits aufnahm und gegen die Regierung aussetzte, kann der Vorwurf nicht erwartet bleiben, daß sie den Sitzungsbericht nicht sorgfältig genug beachtet hat.“

Heute Nachmittag 1/2 5 Uhr ging uns durch Fernsprecher folgende Nachricht zu:

Das Dresdner Journal meldet: Der König hat die Demission des Finanzministers von Wahdorf angenommen, dagegen sich nicht bewogen gefunden, die Demission der übrigen Minister zu genehmigen und dem bisherigen Justizminister Dr. Rüger, unter einstweiliger Fortführung der Geschäfte des Justizministeriums, die Leitung des Finanzministeriums übertragen.

—(Die Reichsbank hat heute den Diskont auf drei und den Lombardzinssatz auf vier Prozent herabgesetzt.

Wie bereits gestern erwähnt, stand am 5. d. M. am heutigen Königl. Amtsgericht eine Hauptverhandlung statt gegen 19, wegen Zuwerbung gegen § 3 und 4 der Sächs. Verordnung vom 9. Januar 1894, betreffend strompolizeiliche Vorschriften, I. B. m. § 369² des RStGB. von der Königlichen Amtshauptmannschaft Melken als Elbtstromamt mit je einer Geldstrafe von 60 Mark belegte Schiffsgänger und bzw. Steuereute, die sämtlich gegen diese amtsbeamtmittelchen Strafvorschriften Einspruch erhoben und gerichtliche Entscheidung beantragt hatten. Die Urteilsverkündung erfolgte erst gestern Montag Nachmittag. Die Angeklagten waren beschuldigt, der am 1. Juli 1899 in Kraft getretenen neuen Abordnung vom 30. Juni 1899 entgegen, ihre auf der Elbe verkehrenden Kühe bis zum 1. Oct. 1901 nicht einer Abfahrt unterziehen haben zu lassen. Der Herr Vertreter einer großen Zahl der Angeklagten begründete das Verhalten seiner Eltern mit dem Hinweise darauf, daß dieselben sich Mühe gegeben, ihre Kühe rechtzeitig alten zu lassen, daß ihnen dies jedoch bis zu dem bestimmten Termine ohne erhebliche Aufwendungen nicht gelungen sei. Die Anwendung des § 369² des RStGB. kann hier nicht in Frage kommen, da ein Elbtahn kein Maß oder Wehrverzug im Sinne dieses Paragraphen sei. Nach Schluß der Beweiserhebung wurde von der Königl. Staatsanwaltschaft Bestrafung der Ange-

klagten gemäß der amtsbeamtmittelchen Strafvorschrift be- antragt, während der Herr Vertreter der Angeklagten für Frei- spruch plädierte. Obwohl der Angeklagten wurden kostenlos freigesprochen, sieben Anteile zurückgestellt.

Der Richtervorstand hat in seiner Sitzung vom 10. Februar u. A. beschlossen, entsprechend dem mehrfach geäußerten Wunsche verschiedener Gemeindemitglieder, daß möglichst Frühleuten („Gebetsläufer“) auch in der Klosterkirche einzuführen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat neuerdings auf die Villenverschließungen Stadträthe im Regierungsbezirk Görlitz wegen Wiederzulassung der Elbfahrt von Schweinen aus Österreich-Ungarn entschieden, daß wegen der gegenwärtig noch herrschenden Gefahr der Einführung von Seuchen die Einfahrt von Schweinen aus Österreich-Ungarn zur Zeit noch ungültig sei.

Ein Trainingsflug von Riesa fanden statt am 7. Februar zwischen Dresden und Hamburg statt. Er wurde vom „Dresdner Luftschiffer-Verein“ veranstaltet, der vier seiner Tauben dorthin sandte. Sie wurden am 7. Februar morgens 9 Uhr in Hamburg abgeholt. Die erste der Vierläufer traf auf dem Rückflug vormittags 3 Uhr 32 Min. b'c zweite 3 Uhr 46 Min. und die dritte 3 Uhr 51 Min. in Dresden im Taubenschlage des Herrn Max Bedert, große Frohsinn 5, ein, während die vierte Taube noch vermisst wird und jedermann das Opfer eines Raubvogels wurde.

Die Staatsanwaltschaft in Dresden hatte einen Antrag auf Verfolgung der Dresdner Journalisten, welche von der Dresdner Kreditanstalt Gelder annahmen, abgelehnt. Die Einwendungen gegen die Bekanntmachung der Staatsanwaltschaft scheinen nicht ohne Einfluß geblieben zu sein. Dem früheren Antragsteller ist jetzt folgender Bescheid zugegangen:

„Hierdurch wird Ihnen bekannt gegeben, daß das Königliche Justizministerium den staatsanwaltlichen Einstellungsbeschluß vom 22. Oktober 1901 aufgehoben und die Fortsetzung des Strafverfahrens gegen die Rebalkiere angeordnet hat. Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht. (ges.) Dr. Böhr.“

—(Die Ergebnisse der Untersuchung darf man gespannt sein.

—(Die zweite Strossmann des Königlichen Landgerichts Dresden verhandelte gestern Nachmittag gegen den in Strehla wohnenden Gerbermeister Paul Theodor Döring wegen Betrugs. Der Angeklagte betrieb erst in Leipzig und dann in Strehla eine Gerberei. Da das Geschäft nicht mehr rentierte, gab er dasselbe auf. Döring führte dann einen Haushalt auf. Der Kaufmann Pöhl besaß einen Wechsel des Angeklagten über 2148 M. 95 Pf. Da Döring das Papier am Fälligkeitstag nicht einzulösen konnte, bat er den Zeuge Pöhl den Wechsel zu prolongieren. Dem Angeklagten wird belgemessen, durch falsche Versprechen über seine Vermögensverhältnisse den Zeugen zur Prolongation bewogen zu haben. Am 20. Februar vorliegen

Jahres wurde von dem Königl. Amtsgericht Riesa das Konkursverfahren über das Vermögen Dörings eröffnet. Da der Wechsel nicht eingelöst, ist der Zeuge Pöhl geschädigt worden und wird, wie die übrigen Gläubiger, nur 5 bis 8 Prozent, die nach Angabe des Konkursverwalters höchstens herauskommen, erhalten.

Das Gericht konnte dem Angeklagten nicht nachweisen, daß er dem Zeugen falsche Versprechen gemacht und wurde deshalb kostenlos freigesprochen.

— Das 6. deutsche Sängerbundesfest, welches, wie wir bereits mitteilten, im Sommer dieses Jahres in Graz in Steiermark abgehalten wird, veranlaßt den geschäftsführenden Ausschuß nochmals, alle Mitglieder des Deutschen Sängerbundes einzuladen. Zum zweiten Male wird Österreich die Auszeichnung zu Theil, die deutsche Sängerschaft in seinem Lande begrüßen zu können. Die innige Freundschaft verbindet die Herrscher Deutschlands und Österreichs und aus dem Jubel, mit welchem vor wenigen Wochen Wien die tapferen heimkehrenden China-Truppen des Bruderlandes empfing, lang jenes ehrliche, unüberstiehbare Willkommen, wie es nur dem Stil eines und Träumen des inneren Herzens zu entspringen vermag. Und mit nicht minderer Begeisterung sind die Steiermärker in ihrer Hauptstadt, wo sich dem Auge die Majestät der Alpenwelt und ein Kranz entzückender Landschaftsbilder bietet, gewöhnt, alle Gäste zu begrüßen, die gleich uns sich rühmen können, deutschem Blute entstossen zu sein.

— Merzdorf, 9. Februar. Im festlich belebten Saale des hiesigen Gasthauses beging der lgl. sächs. Militärvorstand Merzdorf und Umgegend heute sein 2. Sitzungsfest. Das gutgewählte Programm bestand aus Concert und humoristischen Vorträgen. Den Schluss bildete ein wohlgefertigtes Theaterstück, benannt „Die Liebe im Badegimmer“. Nach dem 1. Concertstück begrüßte der Vorsitzende des Vereins, Herr Schmeidemeyer Müller, in schwungvoller Ansprache Gäste und Kameraden. Der Herr Vredner führte die zumtheilreichen Thoten St. Moyschüt des Königs an, worauf das Musikkorps die Sachsenhymne anstimmte, in welche die Festveranstaltung begleitet einsielte. Hieraus warfste Herr Müller auf St. Moyschüt den Kaiser; brausende Hurrahs tönten durch den Saal und stehend wurde die 1. Strophe des Liedes „Deutschland, Deutschland über Alles“ gefungen. Der Vorsitzende erinnerte an die drei Hauptungen der Militärvorstände, Gottesherr, Königstreue und Kameradschaftliche Liebe, zu gewdenken und schloß mit dem Wunsche auf ein weiteres Glück und Gedanken des jungen Vereins. Herr Mittergußbesitzer Pöhl sprach die Freude des Vereins an dem Erscheinen des Herrn Vorsitzenden, Herr Wille-Großenholz, ermahnte die Kameraden aufs neue, jederzeit der drei Hauptungen der Militärvorstände, Gottesherr, Königstreue und Kameradschaftliche Liebe, zu gewdenken und schloß mit dem Wunsche auf ein weiteres Glück und Gedanken des jungen Vereins. Im Auftrage des Vorstandes des lgl. sächs. Militärvorstandes zu Görlitz dankte Herr Hensel für die freundliche Einladung und bemerkte, daß dieselbe gern angenommen worden sei. Fräulein Martha Müller delanierte einen sehr sunreichen Prolog, „Das Hand Mettlin“. Gehörlicher Applaus bedankte die so wohlgefertigte Arie.

— Döbeln, 10. Februar. Ein Unglücksfall mit tödlichem Ausgang hat sich in vergangener Nacht hier zugespielt. Nachts in der zweiten Stunde fanden Bewohner des Hauses Waldheimerstraße 23 auf der steinernen Treppe in einer Blusche den leblosen Körper eines Mannes.